

AZ: 7240/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preiserhöhung.

Der Beschwerdeführer wird seit dem 01.05.2020 von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Der Vertrag hatte eine Erstlaufzeit von 24 Monaten mit jeweils zwölfmonatiger Verlängerung. Laut Vertragsbestätigung wurde dem Beschwerdeführer eine eingeschränkte Preisgarantie für 24 Monate ab Lieferbeginn eingeräumt.

Mit Schreiben vom 15.03.2022 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer über eine zum 01.05.2022 beabsichtigte Erhöhung des Arbeitspreises um 8,45 Cent/kWh (brutto) von zuvor 22,80 Cent/kWh (brutto) auf 31,25 Cent/kWh. Auf Seite 1 des Schreibens war die Preisanpassung wie folgt begründet:

„Der Einkauf von Strom ist teurer geworden. Davon sind auch wir betroffen und das wirkt sich auf Ihren Strompreis aus.

Zum 1. Januar 2022 haben sich außerdem die staatlich veranlassten Umlagen wieder verändert: Die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) und die Umlage für abschaltbare Lasten sind gesunken. Die KWKG-Umlage, die § 19-StromNEV-Umlage und die Offshore-Netzumlage sind gestiegen. Außerdem haben viele Netzbetreiber zum Jahresbeginn die Entgelte für die Netznutzung angepasst. Auf diese Kosten haben wir keinen Einfluss – und auch sie machen einen wesentlichen Teil Ihres Strompreises aus. Insgesamt ergibt sich daraus eine Kostensteigerung für uns.“

Für weitere Informationen wurde auf die dem Schreiben beigefügte Broschüre verwiesen. In dieser war die Zusammensetzung des Strompreises in Form eines Kreisdiagramms aufgeschlüsselt nach Staatlichen Steuern, Abgaben und Umlagen (40%), Netzentgelten (22%) sowie Strombeschaffung und Vertrieb (38%) angegeben. Zudem hatte die Beschwerdegegnerin die Veränderung der staatlichen Strompreisanteile beziffert.

Der Beschwerdeführer widersprach der Preiserhöhung und forderte eine konkrete Aufschlüsselung/Gegenüberstellung der Preisänderung. Von dem im Schreiben eingeräumten Sonderkündigungsrecht machte der Beschwerdeführer keinen Gebrauch. Die Beschwerdegegnerin lehnte eine weitere Aufschlüsselung mit der Begründung ab, dass sie nicht verpflichtet sei, ihre Preiskalkulation offenzulegen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Preiserhöhung sei intransparent und entspreche nicht den Vorgaben des Bundesgerichtshofs. Aus den Veränderungen der staatlichen Umlagen ergebe sich im Ergebnis eine Kostensenkung und keine Erhöhung.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß die Offenlegung der genauen Veränderung bzw. die Rücknahme der Preiserhöhung.

Die Beschwerdegegnerin verweist auf das Preisanpassungsschreiben vom 15.03.2022.

Sie trägt vor, dass die Preisgarantie zum 30.04.2022 ausgelaufen sei. Die Preisanpassung sei ausreichend transparent. Da der Beschwerdeführer von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht habe, werde der Vertrag seit dem 01.05.2022 zu den neuen Konditionen fortgesetzt.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Das Preisanpassungsschreiben der Beschwerdegegnerin vom 15.03.2022 erfüllt nicht die Anforderungen an eine transparente Preiserhöhung. Von der im Schreiben der Schlichtungsstelle vom 12.10.2022 geäußerten vorläufigen Einschätzung wird ausdrücklich Abstand genommen. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Nach dem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 21.12.2022 (AZ VIII ZR 199/20) soll der Kunde im Rahmen eines Preiserhöhungsschreiben durch das Aufstellen von Informationspflichten im Zusammenhang mit der Unterrichtung über beabsichtigte Preisänderungen in die Lage versetzt werden, Leistung und Gegenleistung zu vergleichen, um beurteilen zu können, ob er die neuen Bedingungen des Energieversorgers akzeptieren oder von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen und den Lieferanten wechseln soll. (BGH, a.a.O. Rdnr. 14). Weiter führt der BGH in der vorgeannten Entscheidung unter Rdnr. 24 aus: „Damit der Kunde anbieterübergreifende Vergleichsmöglichkeiten hat, sind dabei nicht lediglich der bisherige und der neue Gesamtpreis anzugeben. Vielmehr hat eine Aufschlüsselung in diejenigen Preisbestandteile zu erfolgen, die nach dem Vertrag Bestandteil des Gesamtpreises sind. Für diese Preisbestandteile sind die jeweils vor und nach der Preisänderung geltenden Preise gegenüberzustellen.“ ... „Für den Kunden ist es im Falle einer angekündigten Preiserhöhung von wesentlicher Bedeutung, bereits anhand der Unterrichtung beurteilen zu können, ob der angekündigte höhere Gesamtpreis auf der Veränderung eines von seinem Energieversorger beeinflussbaren Preisbestandteils beruht und deshalb die Einholung eines Vergleichsangebots eines Wettbewerbers zur Prüfung eines Versorgerwechsels sinnvoll ist oder ob die Änderung des Gesamtpreises auf der Erhöhung einer gesetzlich festgelegten - und deshalb sowohl vom bisherigen Energieversorger als auch von den Wettbewerbern nicht beeinflussbaren - Preiskomponente beruht.“ (BGH, a.a.O. Rdnr. 38).

An einer solchen, für den Kunden transparenten Aufschlüsselung fehlt es hier. In der Broschüre der Beschwerdegegnerin werden lediglich die Veränderungen bei den staatlich veranlassten Umlagen und das auch noch im Fließtext und nicht in Form einer tabellarischen Übersicht genannt. Auf Seite 1 des eigentlichen Preisanpassungsschreiben wird der Eindruck vermittelt, die Preiserhöhung begründe sich jedenfalls auch auf der Erhöhung der von der Beschwerdegegnerin nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile. Rechnet man dagegen die einzelnen Veränderungen der staatlichen Kostenbe-

standteile in der Broschüre zusammen, ergibt sich keine Kostensteigerung, sondern eine Kostensenkung. Der Verbraucher wird in der Gesamtbetrachtung des Preiserhöhungsschreibens im Unklaren gelassen, ob die Preiserhöhung auf vom Lieferanten nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen beruht oder ob und in welcher Höhe genau, reine Beschaffungs- und Vertriebskostenerhöhungen weitergereicht werden. Damit hat der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine ausreichende Bewertungsgrundlage, um entscheiden zu können, ob eine Kündigung und ein damit verbundener Lieferantenwechsel sinnvoll sein könnte oder eben nicht. Die vom BGH aufgestellten Kriterien an die Transparenz gehen zwar auch nach hiesiger Auffassung nicht soweit, dass ein Unternehmen seine Preiskalkulation vollständig offenlegen muss. Es genügt, wenn das Unternehmen im Rahmen der Gegenüberstellung der alten und neuen Preise die Veränderung der Position „Vertriebs- und Beschaffungskosten“ in einem Betrag zusammenfasst. Eine solche Gegenüberstellung hat die Beschwerdegegnerin jedoch auch auf Nachfrage des Beschwerdeführers nicht vorgenommen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die von der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 15.03.2022 angekündigte Preiserhöhung findet für den Vertrag des Beschwerdeführers keine Anwendung.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 28. Februar 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann